

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungen im Gleis77 GmbH und Catering

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge/Vereinbarungen über die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Restaurants Gleis77 GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Feiern jeglicher Art etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurants Gleis77 GmbH (im Folgenden „Gleis77“ genannt).

(2) Die AGB gelten ausschließlich. Widersprechende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Gleis77 nicht.

(3) Alle Angebote sind freibleibend.

(4) Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für künftige Geschäfte zwischen dem Gleis77 und dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Innerhalb eines Vertrags werden Änderungen dieser AGB dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Gleis77 im Rahmen der Geschäftsbeziehungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

§ 2 Warenangebot

(1) Das Sortiment vom Gleis77 ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behält sich das Gleis77 einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor.

§ 3 Standzeit Catering/Buffer

(1) Im Interesse der Qualität und im Hinblick auf die Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird die Bestellung über einen längeren Zeitraum benötigt, kann der Kunde nach Absprache mit dem Gleis77 mit der Gesamtmenge auf verschiedene Zeiten ausweichen.

(2) Im Falle von sogenannten Buffet-Lieferungen übernimmt Gleis77 für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Tz. VII. durch den Kunden keinerlei Haftung.

§ 4 Preise, Preislisten und Mehrwertsteuer

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Gleis77 zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen vom Gleis77 an Dritte, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Kunden genehmigt wurden.

(2) Sofern im Einzelfall keine Preise vereinbart sind, gelten die in der Preisliste neuesten Datums aufgeführten Preise.

(3) Das Gleis77 ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn sich die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Löhne und Kosten erhöhen und zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. Übergabe an den Kunden mehr als vier Monate verstrichen sind.

§ 5 Fälligkeit, Anzahlung, Verzug

(1) Bei Aufträgen mit einem Bruttoauftragswert bis 1000,00 Euro erhält der Kunde eine Endrechnung direkt nach der Veranstaltung. Die Zahlung dieser Rechnung erfolgt bar, mit EC-Karte oder per Kreditkarte.

(2) Ab einem Auftragswert ab 1000,00 Euro brutto erlaubt es sich das Gleis77, eine Anzahlungsrechnung zu stellen. Die Anzahlung beträgt bis zu 80 % auf den kalkulatorischen Umsatz. Bei Abrechnung nach Verbrauch, setzt sich die Anzahlung, wenn nicht anders vereinbart, aus gebuchter Personenzahl mal Menüpreis zusammen.

Forderungen sind fällig und zu zahlen 7 Werktage ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Die Forderungen des Gleis77 gegen Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, sind während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Eine Endrechnung bei variablen Kosten (z. B. Getränkeverbrauch oder höherer Personaleinsatz) wird nach der Veranstaltung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein eventuell entstandenes Guthaben würde unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen.

Für Reservierungen von Veranstaltungen, 8 Wochen im Voraus, erlauben wir uns eine Reservierungsgebühr von 150,00 € zu erheben. Diese wird mit dem Umsatz verrechnet.

(3) Bei Zahlungsverzug kann das Gleis77 gesetzliche Rechte geltend machen.

(4) Vor Rechnungsstellung teilt der Kunde dem Gleis77 die korrekte Rechnungsanschrift mit.

§ 6 Rücktritt, Storno, Kosten, Änderung der Teilnehmerzahl, Zahlungspflicht trotz Streiks

(1) Der Kunde hat jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Gleis77 getroffen wurden, hat das Gleis77 Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wie folgt:

(1.1) Bei einem Ausfall der Veranstaltung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, in Folge einer Stornierung oder bei Verringerung der Teilnehmerzahl erhält das Gleis77 bei Bekanntgabe des Ausfalls:

(1.1.1) Bei Verträgen, die die Bereitstellung von Personal, Speisen und Veranstaltungsequipment (Technik und Non Food Equipment) zum Gegenstand haben:

a. zwischen 14 und 8 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 %/b. zwischen 7 und 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 80 %/c. ab 4 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 100 % des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes.

(1.1.2) Bei Verträgen, die die Lieferung von Getränken zum Gegenstand haben:

a. zwischen 7 und 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 20 %/b. ab 4 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 40 % des (bei Reduktion der Teilnehmerzahl anteilmäßig) vereinbarten Entgeltes.

(1.1.3) Dem Vertragspartner wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden beim Gleis77 überhaupt nicht oder in nur in wesentlich geringer Höhe entstanden ist. Ein weiterer Schadenersatzanspruch vom Gleis77 bleibt unberührt.

(2) Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart worden ist, wird für die Berechnung der Entschädigung das preislich niedrigste Buffet oder Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

(3) Der Kunde schuldet keine Entschädigung gemäß Abs. 1, 2 und 3, wenn er nachweist, dass beim Gleis77 infolge des Rücktritts überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden oder der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Gleis77 gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speisenplanung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige für die Veranstaltung wichtige Details müssen dem Gleis77 bis spätestens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Eine Anpassung der Personenzahl kann bis fünf Werktage vor Veranstaltungsdatum erfolgen. Bei kurzfristiger Auftragserteilung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Gleis77 berechtigt, die vereinbarten Preise pro Person angemessen zu erhöhen.

(6) Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

(7) Bei Veranstaltungen jeglicher Art, im Gleis77, wird ab 01.00 Uhr ein Zuschlag (Raummiete und Personalkosten) von 150 Euro je angefangene Stunde berechnet.

§ 7 Mängel und Gewährleistung

(1) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich (nach Möglichkeit vor Ort) nach Erhalt der Leistung schriftlich und spezifiziert gerügt werden, spätestens jedoch binnen 72 Stunden nach Ende der Veranstaltung. Anderenfalls gilt die Leistung vom Gleis77 als vom Kunden akzeptiert.

(2) Bei berechtigten Mängeln steht dem Gleis77 nach seiner Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, so kann der Kunde dann, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, keine Preisminderung vornehmen und nicht vom Vertrag zurücktreten. Gleis77 versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die anzuliefernden Waren sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert werden. Das Gleis77 haftet nicht für nach Ablieferung beim Kunden durch unsachgemäßen Umgang, etwa durch beeinträchtigende Lagertemperaturen, entstandene Schäden an der Ware.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Ware, insbesondere der Lebensmittel.

(4) Die Verjährung der Ansprüche der Kunden aufgrund eines Mangels wird auf ein Jahr beschränkt.

§ 8 Haftung durch Gleis77

(1) Das Gleis77 haftet auf Schadenersatz nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz
- und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das Gleis77 auch bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Das Gleis77 haftet nicht für Schäden durch die Waren und Speisen vom Gleis77, sofern der Kunde am Ende einer Veranstaltung übrig gebliebene Waren und Speisen nicht an das Gleis77 zurückgibt, sondern diese an Dritte verteilt.

(5) Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die das Gleis77 im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern dem Gleis77 nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird und sofern durch die Pflichtverletzung vom Gleis77 Schäden für Leib, Leben und Gesundheit entstehen. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche des Gleis77 gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.

(6) Ebenso wenig haftet das Gleis77 für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen des Kunden selbst bzw. Dritter, insbesondere bei selbst mitgebrachten Speisen und Getränken.

§ 9 Stornierung durch Gleis77

(1) Das Gleis77 ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- - die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - der Ruf sowie die Sicherheit des Gleis77 erheblich gefährdet werden,
 - ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird oder
 - wenn vereinbarte Akontozahlungen des Kunden nicht termingerecht eingehen.

§ 10 Haftung des Kunden

(1) Für Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Die Kosten daraus sind dem Gleis77 voll zu ersetzen. Bei Beschädigung, Bruch oder Diebstahl des verwendeten Equipments (Gläser, Besteck, Geschirr, Tischwäsche, Dekoration etc.) vom Gleis77 wird dies dem Kunden zur Gänze in Rechnung gestellt. Das Gleis77 kann vom Kunden den Nachweis angemessener Haftpflichtversicherung verlangen. Das Gleis77 haftet nicht für Verlust, Bruch oder Beschädigung der von Kunden eingebrachten Gegenstände.

(2) Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab der Übernahme bis zur Rückstellung dem Kunden. Allfällige Schäden, Fehlmengen bzw. Verlust sind vom Kunden zu vertreten und werden durch das Gleis77 gesondert berechnet.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Durch eine unwirksame Bestimmung in diesen AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich um eine wirksame Regelung, die dem intendierten Ergebnis möglichst nahekommt.

§ 12 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand, soweit zulässig, und Erfüllungsort sind der Geschäftssitz der Gleis77 GmbH in 77652 Offenburg

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Für den Vertrag und seine Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Abweichend ausgehandelte Bestimmungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

Offenburg, Januar 2023